

# Die gründung der österreichischen Republik

Wilhelm BRAUNEDER

Im Jahre 1996 wird die Republik Österreich eine Eintausend-Jahr-Feier begehen: In einer Urkunde aus dem Jahre 996 ist erstmals der Name Österreich erwähnt. Allerdings gab es Eintausend-Jahr-Feiern schon zweimal: Im Jahre 1955, weil vor eintausend Jahren die Markgrafschaft, aus der das Land Österreich hervorging, begründet wurde; im Jahre 1976, weil mit dieser Markgrafschaft die Dynastie der Babenberger belehnt wurde. Wie alt ist also der heutige Staat Österreich-tatsächlich?

Er ist wesentlich jünger – er wurde am 30. Oktober 1918 begründet. Diesem Gründungsvorgang widmen sich die nachfolgenden Ausführungen:

Am 30. Oktober 1918 hatten sich um 11 Uhr vormittags im Kleinen Festsaal der Universität der Rektor, die Dekane der Fakultäten, Universitätsprofessoren und Studenten versammelt, um zu begrüßen, wie es in einem Bericht der Polizeidirektion Wien heißt; dieser teilt ferner mit, daß die Versammlung sodann zum Parlament zog, wo – noch – eine Sitzung des Abgeordnetenhauses stattfand: Der Abgeordnete Karl Renner, später Staatskanzler der Republik, trat auf die Parlamentsrampe und hielt eine Rede, die den Hinweis enthielt, es werde nun „das deutsch-österreichische Volk, das bisher regiert worden sei, nunmehr selbst regieren“, später sprach noch der Abgeordnete Dinghofer, der offenbar dezidiert darauf hinwies, es werde noch an diesem Tage das Volk „sein Schicksal selbst in die Hand nehmen“. Am Nachmittag des 30. Oktober hatte sich dann vor dem Landhaus in der Herrengasse allmählich eine Menschenmenge angestaut, die bis in die umliegenden Straßen reichte: In „einer solchen Volksversammlung unter freiem Himmel, ... die von den ersten Nachmittagsstunden bis spät in den sinkenden Abend hinein andauerte“, waren „alle politischen Parteien vertreten...: Deutschbürgerliche, Deutschnationale und Sozialdemokraten“ („Neue Freie Presse“). Abgeordneten der Nationalversammlung traten auf den Balkon des Landhauses: „Ihre Ausführungen stimmten darin überein, daß nunmehr das alte Österreich zu Grabe getragen und heute der Geburtstag eines neuen Deutsch-Österreich gefeiert werde!“ Rufe und Reden aus der Menge wie Ansprachen der Abgeordneten aklamieren nicht nur einen neuen Staat, sondern mit ihm auch eine neue, republikanische Staatsordnung; das Wort „Republik“ fällt allenthalben, Transparente tragen die Aufschrift „Hoch die sozialistische Republik“,

rote Fahnen unterstreichen dieses Ziel. Beschworen werden auch die Freiheitserinnerungen von 1848, zumal in der Menge schwarzrotgoldene Fahnen mitgeführt, von Offizieren derartige Kokarden getragen werden.

Dieses Geschehen hielten die Zeitungen verbal, aber auch optisch fest: Eine „photographische Spezialaufnahme“, angefertigt eigens für das „Interessante Blatt“, zeigt die Herrengasse voller Menschen, rechts im Bild das Café Central und ihm gegenüber das Landhaus mit seinem Balkon, auf dem Männer stehen. Zu diesem Foto schreibt das „Interessante Blatt“ am 7. November 1918: „Während die deutsch-österreichische Nationalversammlung am 30. Oktober nachmittags das provisorische Grundgesetz des neuen Staates beschließt, halten Abgeordneten am Balkon des Landhauses an die in der Herrengasse angesammelte Volksmenge Ansprachen, die die Bedeutung dieser historischen Stunde würdigen und brausenden Jubel erwecken“: Der Zeitung gilt dies nach der entsprechenden Überschrift als „Grundsteinlegung von Deutsch-Österreich“!

Und die Wissenschaft formulierte: „Deutschösterreich ist ... im Kreise der Staaten eine Neuerscheinung“, so hielt der Staatsrechtler Adolf Merkl 1919 einprägsam fest. Damit formulierte er die so gut wie allgemein unter Politikern wie ausschließlich unter Verfassungsjuristen vorherrschende Meinung, Deutschösterreich sei 1918 als Staat ebenso neu entstanden wie beispielsweise die Tschecho-Slowakische Republik. Dieser Neubeginn kam übrigens in beider Staatsnamen bewußt zum Ausdruck: Volksherrschaft, nämlich hier der Tschechen und Slowaken wie dort der Deutschösterreicher, Republik statt Monarchie signalisiert in beiden Fällen den Neubeginn. Ebenso wie die Tschechoslowakei verstand sich damit auch Deutschösterreich nicht als fortdauerndes „altes“ Österreich in verkleinertem Gebietsumfang und mit neuer Staats- und Regierungsform, sondern als neuer Staat. Seine Verfassungsordnung mußte daher ebenso wie die der Tschechoslowakei neu aufgebaut werden.

Den Ausgangspunkt hierfür bildete das kaiserliche Manifest vom 16. Oktober 1918, wonach an einem Umbau der cisleithanischen Reichshälfte zu einem Bundesstaat sogenannten „Nationalräte“, gebildet aus den Abgeordneten des Reichsrats, mitzuwirken hätten. Im Sinne dieses Manifestes konstituierte sich als derartiger Nationalrat für die Deutschen Cisleithaniens in Wien die „Provisorische Nationalversammlung für Deutsch-Österreich“. Am zuvor beschriebenen 30. Oktober 1918 faßte sie den grundlegenden Beschluß „über die grundlegenden Einrichtungen der Staatsgewalt“, der als Nummer 1 im neuen Staatsgesetzblatt publiziert wurde und als sogenannter „Staatsgründungsbeschluß“ gilt. Der Staatsrechtslehrer Hans Kelsen betonte: „Damit war die Konstituierung des Staates Deutsch-Österreich vollendet“. In einem Aufruf am 31. Oktober 1918 stellten die drei Präsidenten der Nationalversammlung fest, es habe diese „gestern“, also am 30. Oktober, „das provisorische Grundgesetz des neuen deutsch-österreichischen Staates beschlossen“; sowie: „Damit ist ... der deutsch-österreichische Staat zu lebendiger Wirklichkeit geworden“.

Im Gegensatz zur Intention des Kaisers in seinem Manifest vom 16. Oktober ist Deutschösterreich als neuer, unabhängiger Staat entstanden, nicht als ein Te-

ilstaat der österreichischen Monarchie. Dies machte der Staatsgründungsbeschluß auch insoferne deutlich, als er als höchstes Verfassungsprinzip das der Volkssouveränität proklamierte, das demokratische Prinzip. In der Sache wurde auch das republikanische Prinzip festgelegt, denn die Regierungs- und Vollzugsgewalt ständ ausschließlich einem Ausschuß der Nationalversammlung, dem Staatsrat, zu. In diesem Verfassungsgefüge war kein Monarch vorgesehen. Von seiner Gründung an war daher Deutschösterreich eine demokratische Republik. Der konkrete Gedankengang läßt sich im Staatsgründungsbeschluß eindeutig ablesen: § 1 legt wie eben zitiert die „oberste Gewalt“ fest und somit das Prinzip der Volkssouveränität: § „stellt fest, daß die „gesetzgebende Gewalt“ von der „Provisorischen Nationalversammlung selbst ausgeübt“ wird – der Träger der Volkssouveränität nimmt somit für sich „selbst“ die Staatsfunktion Gesetzgebung in Anspruch: § – legt sodann fest: „Mit der Regierungs- und Vollzugsgewalt betraut die Provisorische Nationalversammlung einen Vollzugausschuß, den sie aus ihrer Mitte bestellt“, und der den Titel Staatsrat zu führen hat. Während also die Nationalversammlung als Träger der „obersten Gewalt“ die Gesetzgebung „selbst“ ausübt, betraut sie mit der anderen Staatsgewalt im Sinne der Gewaltentrennung, nämlich der Exekutive, ein Suborgan, und zwar keinen Monarchen, sondern ein indirekt demokratisch legitimiertes und auf Zeit bestelltes Organ – ganz im Sinne des republikanischen Prinzips! Damit haben nicht nur § 1 demokratische, sondern § 3 auch das republikanische und überdies die § 1 bis § 3 just noch die Verflechtung der beiden Prinzipien klar umschrieben.

Allerdings existierte noch die Staatsgewalt des alten, monarchischen Österreichs. Dies war in Wien deshalb besonders spürbar, weil hier noch der Kaiser sowie die kaiserlichen Minister amtierten. Dieses Nebeneinander der neuen republikanischen sowie der alten monarchischen Staatsgewalt dauerte zirka 14 Tage an. So sehr die Republik Deutschösterreich verfassungsrechtlich – ebenso wie etwa die Tschechoslowakei – zum österreichisch-ungarischen Staate im Verhältnis der Diskontinuität stand und daher in der Verfassungsfrage autonom war, belastete sie innenpolitisch die Anwesenheit und das Amtieren des Kaisers und seiner Regierung. Im Laufe des 11. November war es dann den Repräsentanten Deutschösterreichs gelungen, von Kaiser Karl eine entsprechende Erklärung zu erreichen, die sich in der Sache als eine Thronentsagung darstellt, ohne dies direkt auszudrücken.

Noch am Abend des 11. Novembers 1918 erschien eine „Extra-Ausgabe“ der offiziellen „Wiener Zeitung“ mit zwei wesentlichen Kundmachungen. Die eine enthält eine Erklärung des Kaisers, daß er „auf jeden Anteil an den Staatsgeschäften“ verzichte, „im voraus“ die Entscheidung anerkenne, „die Deutsch-österreich über seine künftige Staatsform trifft“, und vor allem, daß er seine „österreichische Regierung ihres Amtes (enthebe)“ – und zwar dergestalt, daß er keine neue mehr eingesetzt hat! Das kam de facto einem Thronverzicht gleich, denn ohne „Regierung“ konnte der Monarch verfassungsmäßig so gut wie keine Entschließungen mangels notwendiger ministerieller Gegenzeichnung mehr treffen, wohl aber auch formell, den er hatte ausdrücklich auf „jeden Anteil an den Staatsgeschäften“ verzichtet, damit gle-

ichsam die Position des Monarchen, seine und die seiner Nachkommen, aus dem Verfassungsgefüge ausgelöscht.

An diese Kundmachung des Kaisers schließt in dem Extrablatt der „Wiener Zeitung“ eine weitere an: Es ist dies ein Beschluß des deutschösterreichischen Staatsrats, er werde „der morgen zusammentretenden Provisorischen Nationalversammlung“ einen „Antrag zur Beschlußfassung“ vorlegen, der nun zum Abdruck kam: Es ist dies der Text des „Gesetzes über die Staats- und Regierungsform“, welchen ja tatsächlich die Nationalversammlung am nachstfolgenden 12. November zum Beschluß erhob. Interessant ist übrigens der Umstand, daß die erwähnte „Extra-Ausgabe“ ausdrücklich die Uhrzeit des Staatsratsbeschlusses mit „11 Uhr vormittags“ angibt, was Bedeutung insoferne hat, als Kaiser Karl nachweislich am Nachmittag die eben auszugsweise zitierte Erklärung unterschrieb, zu diesem Zeitpunkt also vom bevorstehenden Nationalversammlungsbeschluß bzw. vom schon gefaßten Staatsratsbeschluß wußte. Mit anderen Worten: Die „künftige Staatsform“ war bekannt, Kaiser Karl hatte also die „demokratische Republik“ als Staats- und Regierungsform für Deutsch-österreich anerkannt.

Hingewiesen sei besonders auf das – politische – Junktim der beiden Kundmachungen, hier insbesondere auf die Anerkennung der künftigen Staatsform Deutschösterreichs durch den Kaiser „im voraus“ in Verbindung mit der Mitteilung des Staatsratsbeschlusses vom Vormitag und der am kommenden Tag zu erwartenden Entscheidung der Nationalversammlung für die „demokratische Republik“, zwei Erklärungen, die sich als korrespondierend darstellen. Auffallend gemacht wurde dieser Zusammenhang übrigens nicht nur durch den gemeinsamen Abdruck im erwähnten Extrablatt der „Wiener Zeitung“, sondern auch durch Plakate, die links in schwarzgelber Umrahmung die des Staatsrates enthielten.

Dieses Junktim und seine Publizierung gingen auf einen Beschluß des Staatsrats vom Vormitag des 11. November, 10 Uhr, zurück: „Gleichzeitig mit dem Thronverzicht seiner Majestät des Kaisers wird der Staatsrat die Bevölkerung mittels Plakatierung und Publikation in der Tagespresse von der Vorlage des Gesetzentwurfes über die Staats- und Regierungsform von Deutsch-österreich an die morgige Nationalversammlung in Kenntnis setzen“ – was tatsächlich, wie eben beschrieben, geschehen ist.

Angesichts dieser überaus mächtigen Doppel-Erklärung fiel ein weiterer, noch notwendiger Schritt wenig auf, verfassungsrechtlich aber ebenso ins Gewicht wie die kaiserliche Erklärung vom Vortag. Nachdem dieser sozusagen auch den monarchischen „Anteil“ am Staat verzichtet hatte, blieb im Sinne der Verfassung 1867 mit ihrer Fundierung auf dem monarchischen Prinzip und dem der Volkssouveränität dieser „Anteil“ am Staate übrig, und zwar repräsentiert durch das Abgeordnetenhaus. So wie am 11. November der Kaiser auf den monarchischen „Anteil“ verzichtete, tat dies nun am 12. November das Abgeordnetenhaus bezüglich des von ihm repräsentierten Volkes, und zwar gleichfalls nicht direkt. Der Präsident des Abgeordnetenhauses erklärte nämlich, „... wir haben mit der Tatsache zu rechnen, daß

Österreich zerfallen ist. Das Haus hat heute wohl keine Aufgaben mehr zu erfüllen ...“, und so wurde denn beschlossen, „die heutige Sitzung aufzuheben und keinen Tag für die nächste Sitzung zu beschließen“. Damit war auch der zweite „Anteil“ an der Staatsgewalt und damit diese insgesamt erloschen. Das monarchische Österreich hatte jetzt auch auf dem Boden der deutschösterreichischen Republik zu bestehen aufgehört.

Mit dem Verzicht des Abgeordnetenhauses auf jede weitere Tätigkeit im Parlamentsgebäude an der Ringstraße war dieses nm 11.20 Uhr des 12. Novmber 1918 sozusagen funktionslos geworden: Dies aber nur kurz. Denn nun zog die provisorische Nationalversammlung hier ein und eröffnete, erstmals in diesem Hause, um 3.10 Uhr ihre dritte Sitzung. Sie verabschiedete das schon am Vortag vom Staatsrat als Entwurf beschlossenes Gesetz „über die Staats- und Regierungsform von Deutsch-Österreich“. Es wurde im Staatsgesetzblatt Nummer 5 verlaublich, ist also bereits die fünfte legislative Maßnahme des neuen Staates Deutschösterreich und, nach Beschlüssen betreffend die National- und Bürgergarde (StGBI. 2), die Zensur (StGBI. 3) und die Einrichtung eines Arbeitsamtes (StGBI. 4), der zweite verfassungsrechtlich bedeutsame Schritt vor allem mit der Feststellung „Deutsch-Österreich ist eine demokratische Republik. Alle öffentlichen Fwalten werden vom Volke eingesetzt“ (Art. 1).

Es war aber gerade nach Staatskanzler Renner jedenfalls schon am 30. Oktober „eine republikanische Ordnung des Staates entstanden“ und er maß dem 12. November die Folle zu, er habe „an dem jungen Geschöpf nur noch den feierlichen Akt der Taufe vollzogen“ – „die Nationalversmmlung hatte nur mehr auszusprechen, was ist“. In eben diesem Sinne stellte auch der Verfassungsjurist Hans Kelsen zum Gesetz vom 12. November ausdrücklich fest, es habe bloß „in der durch die Gesetzesform gewährleisteten Solennität erklärt, was schon durch den Verfassungsbeschluß vom 30. Oktober 1918 rechtlich geschaffen worden war: Die republikanische Staatsform.

Allerdings geriet der 30. Oktober als Staatsgründung in der Folge nahezu in Vergessenheit, der 12. November trat in den Vordergrund. Dazu trugen einmal die Ereignisse an diesem Tag selbst bei.

Ein förmlicher Schritt wie der vom 12. November im und vor dem Parlamentsgebäude zu Wien lag seit dem 9. November sozusagen in der Luft, da an diesem Tag zu Berlin von der Rampe des Reichstagsgebäudes und dann nochmals vor dem Stadtschloß die Republik ausgerufen worden war. Dies bewog in Wien zu einem ähnlichen Akt: Als am 11. November der Staatsratsbeschluß und die kaiserliche Erklärung vorlagen, organisierten eingeweihte Kreise die Szenerie für den folgenden Tag. Vor allem Filmaufnahmen zeigen, daß aus den Außenbezirken Menschenmengen in die Innere Stadt zum Parlamentsgebäude strömten, auch mit Lastwagen hierher gebracht wurden. Der Platz um das Parlamentsgebäude war von Menschen dicht besetzt. Nach der Beschlußfassung betreffend das „Gesetz über die Staats- und Regierungsform“ trat – die Berliner Szene gerät in Erinnerung – der an diesem Tag amtierende Präsident Dinghofer mit Abgeordneten auf die Parlamentsrampe und verlas den Ge-

setzestext. In dem anhebenden Tumult wurden die weißen Mittelstreifen aus den rotweißbroten Fahnen gerissen, die roten Reste an den Masten hochgezogen, Soldaten drängten zur Parlamentsrampe, rasch schloß man hier die Flügeltüren. Schüsse steigerten den Tumult zum Chaos, in dem zwei Menschen den Tod fanden und rund fünfzig verwundet wurden.

Später wurde der 12. November immer wieder in Erinnerung gerufen. Permanent geschah und geschieht dies durch das „Denkmal der Republik“ an der Wiener Ringstraße zwischen Bellaria und Parlament. Es wurde aus Anlaß der Zehnjahrfeier 1928 errichtet und wie die schon erwähnte, aus diesem Anlaß herausgegebene Broschüre des Wiener Fortbildungsschulrates ist es mit swm SRUM „12. November 1918“ versehen.

Auch Sonderbriefmarken hielten zu 1918 hloß den 12. November in Erinnerung.

Zum Vergessen des 30. Oktober trugen vor allem auch die staatlichen Feiertage bei. Wie schon die Erste Republik der Zwischenkriegszeit in ihrer demokratischen Phase bis 1933, so besitzt auch die Zweite Republik ab 1945 zwei staatliche, das heißt von kirchlichen Festen unabhängige Feiertage. Hierzu zählt einmal der 1. Mai: Er wurde am 25. April 1919 „zum allgemeinen Ruhe- und Festtag erhoben“ (StGBI. 246) und 1945 wieder eingeführt (StGBI. 116). Der 1. Mai sollte und soll, was hier nur kurz erwähnt sei, auf kein spezifisches, für die staatliche Entwicklung essentielles Ereignis hinweisen, sondern, wie die Begründung zur Regierungsvorlage vom Jahre 1919 ausführt, als „Staatsfeiertag für alle arbeitenden und produktiv schaffenden Bürger gelten“. Es hatte aber bereits die Erste Republik sogleich mit dem 1. Mai einen weiteren staatlichen Feiertag kreiert, und zwar im Gegensatz zu diesem als Gedenktag an ein besonderes, für die staatliche Entwicklung markantes Geschehen: Es wurde der „12. November eines jeden Jahres als allgemeiner Ruhe- und Festtag erklärt“, und zwar mit der gesetzlichen Begründung: „Zum immerwährenden Gedenken an die Ausrufung des Freistaates Deutsch-Österreich“ am 12. November 1918.

Nach 1945 erlebte, im Gegensatz zum 1. Mai, der 12. November keine Renaissance. Ein neuer, spezifischer Staatsfeiertag wuchs erst ab 1955 allmählich heran, und zwar aus einem schulischen Gedenktag an den 26. Oktober 1955, den ersten Tag des besatzungsfreien Österreich und seiner Neutralitätserklärung. Dieser „Tag der Flagge“, so benannt in Übernahme der verfassungsrechtlichen Terminologie des Staatssymbols „Flagge der Republik“, wurde erstmals am 26. Oktober 1955 in den Schulen gefeiert, firmierte allerdings seit 1956, entprussifiziert, als „Tag der Fahne“. Nach zehnjähriger Gewöhnung erhob ihn der Bundesgesetzgeber 1965 (BGBl. 298) zum „Österreichischen Nationalfeiertag“ in Erinnerung an die Neutralitätserklärung und die damit verbundene Bekundung des Unabhängigkeitswillens von 1955.

Über den allgemeinen Staatsfeiertag des 1. Mai und die beiden spezifischen staatlichen Feiertage 12. November beziehungsweise 26. Oktober ist das mindestens ebenso denkwürdige Datum des 30. Oktober in Vergessenheit geraten – kurioserweise, denn: Kein 26. Oktober und kein 12. November ohne diesen 30. Oktober.

Während nämlich auf den 26. Oktober die abermalige Mpdngigkeit des republikanischen Österreich nach Beendigung der Besatzung durch die vier Alliierten fällt, auf den 12. November seine, wie es Renner formulierte, „Taufe“, so auf den 30. Oktober doch nichts weniger als seine Geburt!

Der österreichische Staat wird also im Jahre 1996 nicht – zum dritten Mal – eintausend Jahre alt, sondern müßte seinen 78. Geburtstag begehen – wie übrigens auch die tschechische Republik als Teil der ehemaligen tschechoslowakischen Republik.

### Literatura :

- [1] W. Brauner : *Österreichische Verfassungsgeschichte*, 7. Auflage Wien 1992;
- [2] W. Brauner : *Das Verhältnis Gesamtstaat – Länder und die Entstehung der Republik Deutschösterreich*. Ein Forschungsbericht, in: A. Ableitinger (Hrsg.), *Studien zur Zeitgeschichte der österreichischen Länder I: Demokratisierung und Verfassung in den Ländern 1918–1920*, St. Pölten–Wien 1983;
- [3] W. Brauner : *Die Gründung der Republik Deutschösterreich*, sowie: W. Brauner, Karl Renners Entwurf einer provisorischen Verfassung, beide in: W. Brauner, *Studien I: Entwicklung des Öffentlichen Rechts*, Frankfurt/Main etc. 1994;
- [4] H. Kelsen : *Die Verfassungsgesetze der Republik Deutschösterreich I*, Wien–Leipzig 1919;
- [5] A. Merkl : *Die Verfassung der Republik Deutschösterreich*. Ein kritisch-systematischer Grundriß, Wien–Leipzig 1919;
- [6] F. Kleinwächter : *Von Schönbrunn bis St. Germain*. Die Entstehung der Republik Österreich, Graz–Wien–Köln 1964;
- [7] H. Andics : *50 Jahre unseres Lebens*. Österreichs Schicksal seit 1918, Wien–München–Zürich 1968;
- [8] L. Jedlicka : *Ende und Anfang*, Österreich 1918/19, Salzburg 1969;
- [9] E. Weinzierl – K. Skalik (Hrsg.) : *Österreich 1918–1938. Geschichte der Ersten Republik*, Graz–Wien–Köln 1983.

BGBL. = Bundesgesetzblatt

StGBL. = Staatsgesetzblatt

\* \* \*

### S U M M A R Y

## Vznik republiky Rakousko

Rakousko jako země oslavilo 1 000 let svého vzniku již dvakrát: v r. 1955 založení Rakouského knížectví a v r. 1976 nástup dynastie Babenbergů. V r. 1996 bude slavit po třetí – v tisíc let staré listině se po porvé objevuje název Rakousko. Ovšem rakouský stát je podstatně mladší – byl založen 30. října 1918. Události jeho vzniku popisuje tato práce.

30.10. 1918 dopoledne se studenti a akademici vídeňské university odebrali k budově parlamentu, kde poslanci K. Renner a Dinghofer v podstatě deklarovali nezávislost rakouského lidu. V odpoledních hodinách se před Zemským domem shromáždily tisíce lidí a poslanci Národního shromáždění deklarovali konec starého Rakouska a vznik nového Německo – Rakouského státu. Spolu s ním se hovořilo o republikánském státním uspořádání, vlály rudé černo-rudo-zlaté vlajky a slovo „socialistická republika“ bylo slyšet ze všech stran. Tisk psal o „položení základního kamene Německo – Rakouska“ a právní historici se shodli na tom, že na bývalém území Rakouské monarchie vznikl nový subjekt s vlastní formou státu a vlády, jako tomu bylo např. v případě Československa.

Výchozím bodem byl císařský manifest z 16.10., dle něhož měly „Národní rady“, vytvořené z poslanců Říšské rady, spolupracovat na přeměně Předlitaví na spolkový stát. Z nich se konstituovalo „Provizorní Národní shromáždění pro Německo – Rakouský stát“. To pak přijalo Usnesení o zřízení státní moci, které se stalo prvním zákonem Sbírky zákonů. 31.10. byl pak vznik nového státu vyhlášen.

Bylo to proti císařově záměru vytvořit nový spolkový stát jako součást monarchie. Dle výnosu NS šlo však o stát, stavící na první místo suverenitu lidu a s monarchou nebylo počítáno. Další výnosy se řídily klasickou demokratickou koncepcí moci a její dělby.

11.11. vyšly ve zvláštním výtisku „Wiener Zeitung“ dvě podstatné zprávy. V jedné se císař vzdával jakékoliv účasti na vládě Německo – Rakouska a ve druhé zbavil Vládu rakouska jejího úřadu, aniž by na její místo jmenoval jinou. To se prakticky rovnalo rezignaci na trůn, protože bez jejího souhlasu nemohl monarcha vykonávat téměř žádnou ze svých pravomocí.

12.11. Byl Provizornímu Národnímu shromáždění Státní radou předložen návrh „Zákona o formě státu a vlády“, který shromáždění přijalo.

I když se císař svého podílu na moci vzdal, zůstala dle Ústavy z r. 1867 její druhá složka – Poslanecká sněmovna. Ta rezignovala 12.11. dopoledne s tím, že „Rakousko se rozpadlo, a pro nás neexistují již žádné další úkoly, které bychom měli plnit“.

Již odpoledne 12.11. zahájilo v bývalé budově sněmovny své 3. sezení Provizorní Národní shromáždění, které přijalo pod čísly 2 – 5 další zákony. Šlo o : č. 2 – Roz-

hodnutí o Národní a Občanské gardě, č. 3 – Výnos o cenzuře, č. 4 – Výnos o zřízení Pracovního úřadu, č. 5 – Výnos o formě státu a vlády v Německo – Rakousku.

Dle Hanse Kehlsena šlo v případě zákona č. 5 pouze o uvedení právoplatného Ústavního rozhodnutí z 30.10. do systému zákonů.

Jako na den založení republiky bylo vzpomínáno na 12.11.. Připomíná nám jej mimo jiné „Pomník Republiky“ na Wiener Ringstrasse mezi parlamentem a Balle-rií. Byly vydány i poštovní známky s motivem 12. listopadu. Po 2.sv.v. nebyl znovu obnoven, místo něj byl zaveden 26. říjen (v r. 1955) jako první den neobsa-zeného a neutrálního Rakouska – tzv. „Den vlajky“. Po deseti letech byl vyhlášen rakouským národním svátkem.

Je paradoxem, že 30. říjen, který dal de facto vzniknout 12. listopadu i 26. říjnu, byl zapomenut jako první.

Rakouskému státu tedy nebude v r. 1996 – po třetí – 1 000 let, ale připomene si „pouze“ 78. narozeniny.